

§3

Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind die Aufwendungen, die durch die Betreuungseinrichtungen und -maßnahmen verursacht werden. Die Zuordnung zu den Kosten der betrieblichen Betreuung ist unabhängig von der Art der Finanzierung, der Form des Ausweises und der Behandlung in Rechnungsführung und Statistik. Eine anteilige Verrechnung von Betriebsleitungskosten als Kosten der betrieblichen Betreuung ist nicht zulässig.

(2) Für die Abgrenzung der Kosten der betrieblichen Betreuung gilt die Anlage 2.

§4

Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung

(1) Die Einrichtungen der betrieblichen Betreuung sind mit dem Ziel der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen rational und effektiv zu nutzen.

(2) Die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen ist entsprechend der Aufgabenstellung zu planen. Die Direktoren der Betriebe haben im Einvernehmen mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung entsprechende Finanzierungspläne zu erarbeiten, die mit dem Plan zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und dem Betriebskollektivvertrag abzustimmen sind.

(3) Für die Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung sind eigene Einnahmen sowie Kostenerstattungen gemäß den Absätzen 4 und 5 einzusetzen. In Höhe des durch eigene Einnahmen und Kostenerstattungen nicht gedeckten Teils dieser Kosten hat die Finanzierung durch Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds zu erfolgen. Für die Finanzierung der Kosten der betrieblichen Betreuung können auch zusätzliche Mittel aus der Verwendung überplanmäßigen Nettogewinns und anderen Quellen entsprechend den Rechtsvorschriften* eingesetzt werden.

(4) Eigene Einnahmen der betrieblichen Betreuungseinrichtungen sind:

- a) Erlöse aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen, wie Essengeldeinnahmen, Einnahmen aus betrieblichen kulturellen Veranstaltungen, Elternbeiträge für die Kinderbetreuung, Mieteinnahmen für Werkwohnungen und Entgelte für Nebenleistungen der Wohnungswirtschaft sowie Erlöse aus dem Verkauf von Handelswaren und selbsthergestellten Imbibwaren und Getränken in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen,
- b) allgemeine oder zweckgebundene Zuschüsse von gesellschaftlichen Organisationen, wie Zuschüsse der Gewerkschaft für die Kinderbetreuung,

* Zur Zeit gelten:

- Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziff. 16 der Finanzierungsrichtlinie für 1972 vom 28. November 1971 (GBl. II Nr. 78 S. 685).
- § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694),
- § 10 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)

- c) Zuweisungen aus dem zentralen Haushalt für zentrale Pionierlager,
- d) Miet- und Pachtzahlungen bzw. Zuschüsse von anderen Betrieben, Institutionen und Organisationen auf Grund entsprechender Vereinbarungen für die Nutzung bzw. Mitnutzung von Betreuungseinrichtungen des Betriebes,
- e) Nutzungsentgelte, die von Handelsbetrieben (HO/Konsum) bzw. Dienstleistungseinrichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen für die Bewirtschaftung von betrieblichen Betreuungseinrichtungen gezahlt werden,
- f) sonstige Einnahmen.

(5) Kostenerstattungen sind zur Finanzierung von Ausgaben für die betrieblichen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung (mit Ausnahme der Kinderferienlager und Pionierlager) durch den örtlichen Rat zu leisten und im örtlichen Haushalt zu planen. Kostenerstattungen erfolgen

- a) für den Kauf nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungsgegenstände und Geräte, Arbeitsschutz- bzw. Hygienekleidung, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie für die kulturelle Betreuung in Höhe der staatlichen Normen bzw. der dafür geplanten Haushaltsausgaben,
- b) für den medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., in effektiver Höhe,
- c) als Zuschüsse zu den Verpflegungskosten in Einrichtungen der Kinderbetreuung und des Gesundheitswesens auf Grund der Rechtsvorschriften über die Gemeinschaftsverpflegung und die Anwendung von Säuglingsfertiernahrung*.

(6) Ist die Summe der eigenen Einnahmen gemäß Abs. 4 und der Kostenerstattungen gemäß Abs. 5 einer betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtung höher als deren Kosten, so ist der die Kosten übersteigende Betrag dem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen. Ausgenommen sind Erlöse und Kosten aus dem Verkauf von Handelsware; hierfür gilt Abs. 7.

(7) Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware in betrieblich bewirtschafteten Betreuungseinrichtungen können bis zur Höhe von 0,2% der geplanten Lohnsumme des Betriebes dem Kultur- und Sozialfonds zugeführt bzw. direkt zur Verbesserung der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtversorgung, verwendet werden. Sofern Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften bisher höhere Anteile der Überschüsse aus dem Verkauf von Handelsware als 0,2 % der geplanten Lohnsumme dem Kultur- und Sozialfonds zuführen durften, gelten diese Beträge als Höchstgrenze. Über die Höchstgrenze hinaus erzielte Überschüsse sind in das Betriebsergebnis zu übernehmen. Handelsware im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht die in Werkküchen oder Kantinen bearbeiteten bzw. als Beilage zur Werkküchenverpflegung verabreichten Lebensmittel sowie selbsthergestellte Imbibware und Getränke. Für diese gilt die im Abs. 6 getroffene Regelung.

(8) Soweit für die Bewirtschaftung betrieblicher Betreuungseinrichtungen durch Handelsbetriebe bzw. Dienstleistungseinrichtungen die Zahlung eines Nut-

- Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gemeinschaftsverpflegung (GBl. I Nr. 34 S. 425)-
- Richtlinie vom 15. Dezember 1971 (den Beteiligten direkt zugestellt)